

Sitzung vom 25. Oktober 2023

**1216. Anfrage (Lärmschutz für 43000 Personen durch
Umsignalisierung von 80 km Innerortsstrecken von Tempo 60 km
auf Tempo 50 km)**

Die Kantonsräte Thomas Schweizer, Hedingen, und Florian Meier, Winterthur, haben am 26. Juni 2023 folgende Anfrage eingereicht:

130 km Innerortsstrassen sind im Kanton Zürich mit Höchstgeschwindigkeit 60 km/h signalisiert. Auf einer Streckenlänge von 80 km sind 43 000 Personen von Überschreitungen der Immissionsgrenzwerte (IGW) betroffen.¹ Die signalisierte Höchstgeschwindigkeit ist in diesen Fällen hinaufgesetzt und somit höher als die Innerortsgeschwindigkeit gemäss Art. 4a VRV. Gemäss Art. 108 Abs. 3 SSV kann die allgemeine Höchstgeschwindigkeit nur hinaufgesetzt werden, wenn dadurch der Verkehrsablauf ohne Nachteile für Sicherheit und Umwelt verbessert werden kann. Die Überschreitung der IGW ist fraglos für die betroffenen Personen ein Nachteil. Es dürfte schwierig sein, auf diesen 80 km nachzuweisen, dass die Heraufsetzung von Tempo 50 km/h auf Tempo 60 km/h bzw. die Belassung von Tempo 60 km/h zu keinem umweltrechtlichen Nachteil führt.

Der Regierungsrat beruft sich in seiner Antwort auf die Anfrage KR-Nr. 329/2021 auf die Verordnung vom 19. Oktober 1983 über die Änderung von Erlassen des Strassenverkehrs (Tempo 50 innerorts), welche es ermöglicht hat, Ausnahmen von der damals neuen Innerortsgeschwindigkeit von Tempo 50 km/h vorzusehen. Die heutigen Tempo-60 km/h-Innerortsstrecken sind somit grösstenteils seit 1983 als Ausnahmen (ohne Gutachten) signalisiert.

Gemäss Art. 107 Abs. 5 SSV ist – sofern sich die Voraussetzungen ändern – die Behörde verpflichtet, die Verkehrsanordnung zu überprüfen und gegebenenfalls aufzuheben. Es kann wohl kaum davon ausgegangen werden, dass seit 1983 auf den 80 km umfassenden Tempo-60 km/h-Innerortsstrecken keine Änderung der Lärmbelastung (z. B. eine Verkehrszunahme, Zunahme Lastwagenanteile usw.) stattgefunden hat.

¹ Anfrage 329/2021 Rechtliche Grundlagen für Tempo-60-Strecken innerorts auf dem Staatsstrassennetz

In 118 Gemeinden gilt zudem die Lärmsanierung auf Staatsstrassen als abgeschlossen. Auch in diesen Gemeinden bestehen nach wie vor Tempo-60-Strecken. Eine Sanierung, welche nur mit Schallschutzfenstern und ohne Prüfung der Geschwindigkeitsreduktion erfolgte ist gemäss diverser Bundesgerichtsurteilen nicht statthaft.

Dazu haben wir folgende Fragen:

1. Erachtet der Regierungsrat die Belassung der Höchstgeschwindigkeit «Tempo 60 km/h innerorts bei gleichzeitiger Überschreitung der IGW» als konform mit der aktuellen Rechtslage bezüglich Lärmschutz? Wenn ja, welches sind die rechtlichen Grundlagen?
2. Wurde bei der Lärmsanierung auf Staatsstrassen für diese 80 km mit IGW-Überschreitungen der Nachweis erbracht, dass Tempo 60 km/h ohne Nachteile für die lärm betroffenen Personen weiterhin signalisiert werden kann, und sind diese Gutachten einsehbar? Wenn nein, wie sieht der Regierungsrat das weitere Vorgehen?
3. Wie viele km Strassenabschnitte in wie vielen Gemeinden wurden seit der Beantwortung der Anfrage KR-Nr. 329/2021 bzw. seit 01.01.2022 von Tempo 60 km/h auf 50 km/h umsignalisiert?
4. Ist der Regierungsrat bereit, die übrigen Tempo-60 km/h-Strecken mit IGW-Überschreitungen umzusignalisieren?
5. Wenn ja, bis wann erfolgt diese Umsignalisierung?

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Thomas Schweizer, Hedingen, und Florian Meier, Winterthur, wird wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Eine Temporeduktion von 60 auf 50 km/h führt zu einer Verminderung der Lärmbelastung in der Grössenordnung von etwa einem Dezibel. Das Umweltrecht schreibt vor, dass Strassen zu sanieren sind, an denen die Immissionsgrenzwerte gemäss Lärmschutz-Verordnung (SR 814.41) überschritten werden. Im Rahmen der Lärmschutzprojekte wird heute stets auch die signalisierte Höchstgeschwindigkeit überprüft. Bei lärmtechnisch sanierten Strassen ruht die Sanierungspflicht, bis der Belag ersetzt werden muss oder die im Rahmen der Lärmsanierung festgesetzten Beurteilungspegel während mindestens drei Jahren um mehr als ein Dezibel überschritten werden oder die Strasse wesentlich umgestaltet wird (vgl. hierzu auch die Beantwortung der Anfrage KR-Nr. 329/2021 betreffend Rechtliche Grundlagen für Tempo-60-Strecken innerorts auf dem Staatsstrassennetz, Frage 8).

Zu Frage 2:

Bei Lärmsanierungen wurden in der Vergangenheit die Anliegen des Verkehrs stärker gewichtet als heute und Gutachten wurden in der Regel nur erstellt, wenn die zulässige Höchstgeschwindigkeit angepasst werden sollte. Die Verfahren wurden rechtmässig durchgeführt und die Entscheide sind rechtskräftig. Da die Lärmsanierung von Strassen eine Daueraufgabe ist, wird neben allen weiteren möglichen Massnahmen auch das Temporegime bei der nächsten Strassensanierung standardmässig überprüft werden. Betroffene können die Massnahmen vorab im Einsprache- und anschliessend im Rechtsmittelverfahren überprüfen lassen. Vorhandene Gutachten aus abgeschlossenen Verfahren können bei der Fachstelle Lärmschutz gegen Voranmeldung eingesehen werden.

Zu Frage 3:

Seit der Beantwortung der Anfrage KR-Nr. 329/2021 am 1. Dezember 2021 wurde auf 17,8 der 130 km Innerortsstrecken mit Temo 60 die zulässige Höchstgeschwindigkeit herabgesetzt:

Dietikon	1,5 km
Grenze Stadt Zürich – Horgen	9,3 km
Ortsdurchfahrt Schlieren	3,6 km
Richterswil	1,9 km
Stäfa	0,8 km
Uster	0,5 km
Volketswil	0,2 km

Zu Fragen 4 und 5:

Der Regierungsrat hat die Zuständigkeit für dauernde Verkehrsanordnungen in § 4 der Kantonalen Signalisationsverordnung vom 21. November 2001 (LS 741.2) an die Kantonspolizei delegiert. Diese ist somit für Tempoanordnungen ausserhalb von Lärmschutzprojekten abschliessend zuständig. Entsprechende Gesuche können an die Kantonspolizei gerichtet werden. Die Gesuche werden formlos geprüft. Es besteht kein Rechtsanspruch auf den Erlass einer Anordnung.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Baudirektion.

Vor dem Regierungsrat
Die Staatsschreiberin:
Kathrin Arioli